

Sportverein 1925 Schechen e. V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Sportverein 1925 Schechen e.V. und hat seinen Sitz in Schechen. Er ist Mitglied im Bayerischen-Landes-Sportverband e.V. (BLSV e.V.) in München.

§ 2 Vereinsregister

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Rosenheim eingetragen und gilt als „eingetragener Verein“ im Sinne des BGB.

§ 3 Zweck und Ziel; Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist, das Turn- und Sportwesen zu fördern, den Geist und Körper zu kräftigen und gute Sitten zu pflegen. Alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage.

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:

- a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
- b) Instandhaltung des Vereinsheimes, der Sportplätze sowie der Turn- und Sportgeräte
- c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen sowie dem Satzungszweck dienenden Veranstaltungen
- d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern
- e) Jugendpflege

Der Verein erstrebt aus der sportlichen und kulturellen Tätigkeit keinen Gewinn. Alle von ihm erworbenen Mittel werden ausschließlich für die Pflege und Förderung des Sportes verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die mit einem Ehrenamt betrauten haben auf Antrag und Nachweis Ersatzanspruch auf tatsächlich erfolgte Auslagen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen bedacht werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem BLSV e. V. den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft. Mitglied kann jeder Ehrenhafte beiderlei Geschlechts werden.
2. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
3. Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Aktive sind solche, die sich in einer oder mehreren Abteilungen turnerisch oder sportlich betätigen. Passive solche, die in keiner Abteilung tätig sind.
4. Die Vereinsmitglieder im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche.
5. Die unter 14 Jahre alten Angehörigen des Vereins gelten als Schüler bzw. Kinder.
6. Mitglieder, welche dem Verein langjährig angehört haben, werden zeitweilig geehrt.
7. Zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung solche Personen ernannt werden, die sich außerordentliche Verdienste um den Verein oder um die Turn- und Sportsache erworben haben.
8. Etwaige Ehrenvorsitzende haben beratende Stimme im Vorstand und Vereinsausschuß.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht, können wählen und in den Vorstand gewählt werden.
2. Alle Mitglieder haben das Recht:
 - a) am allgemeinen Turn- und Sportbetrieb und den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen
 - b) die Vereinseinrichtungen zu benützen, soweit hierfür keine Sonderregelungen bestehen
 - c) zur Erfüllung des Vereinszwecks können im Verein besondere Abteilungen mit eigenen Abteilungssatzungen gebildet werden. Dies ist jedoch nur mit Genehmigung der Mitgliederversammlung zulässig. Ihre Satzungen und Leiter bedürfen der Bestätigung durch die Generalversammlung. Diese kann die Genehmigung zur Bildung einer Abteilung endgültig verweigern.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten Vereinsbeitrag zu entrichten. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Generalversammlung festgesetzt. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall und nach Zustimmung des Vorstandes berechtigt, einen Abteilungsbeitrag und Abteilungsaufnahmebeitrag zu erheben.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane nachzukommen. Bei Benützung der Vereinseinrichtungen haben sie die bestehenden Ordnungen (wie Hallen-, Haus- und Platzordnung, Trainingszeiten usw.) zu beachten.
Jedes Mitglied haftet für die Schäden, die es durch satzungs- oder ordnungswidriges schuldhaftes Verhalten dem Verein, seinen Mitgliedern oder anderen zufügt.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Satzung niedergelegten Grundsätze tatkräftig zu fördern und den Verein nach außen hin würdig zu vertreten.

§ 6 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vereinsausschuß. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vereinsausschuß ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 7 Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag mit Beginn eines Monats für mindestens ein Jahr. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand kann die Aufnahme in den Verein ohne Angabe von Gründen ablehnen, die Nichtaufnahme ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. In diesem Falle kann ein nochmaliger Antrag zur endgültigen Entscheidung an den Vereinsausschuß gestellt werden. Mitgliedschaft und Versicherungsschutz beginnen erst mit Annahme des Antrags.

§ 8 Austritt

Die Mitgliedschaft wird beendet:

1. durch freiwilligen Austritt
2. durch Ausschließung
3. durch Tod und
4. durch Auflösung des Vereins

Der freiwillige Austritt steht nach Erfüllung der übernommenen finanziellen Verpflichtung frei, muß jedoch dem Vorstand schriftlich mit einer Kündigungszeit von einem Monat zum Jahresende mitgeteilt werden.

§ 9 Ausschluß

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden:

1. wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
2. Bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Ziele und Bestrebungen des Vereins, gegen die Vereinssatzung oder die Vereinsbeschlüsse.
3. Bei Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins, bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Gegen den Ausschluß ist Beschwerde an den Vereinsausschuß innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlußbescheides zulässig. Gegen den Beschluß des Vereinsausschusses ist Berufung zulässig an die Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlußbescheides. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mittels

Stimmzettel. Der Ausschluß entbindet nicht von der Forderung des Vereins an den Ausgeschlossenen. Durch den Austritt bzw. Ausschluß erlöschen alle Rechte an den Verein. Alle Vereinsangehörigen haben bei ihrem Austritt dem Verein die in ihrer Verwahrung befindlichen Vereinsgegenstände an den Vereinsvorstand innerhalb von 8 Tagen nach Austritt bzw. Ausschluß abzugeben und Rechenschaft abzulegen. Während des Ausschlußverfahrens ruhen alle Rechte und Funktionen des betroffenen Mitglieds. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich (Ausnahme: Verstoß gegen § 9 / 1. nach Saldenausgleich). Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluß entschieden hat.

§ 10 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

1. der Vorstand
2. der Vereinsausschuß
3. die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden
 3. dem 3. Vorsitzenden
 4. dem Finanzverwalter
 5. dem Schriftführer und
 6. dem Jugendleiter
2. Geschäftsführender Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende. Alle Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins ist der 2. Vorsitzende nur vertretungsberechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist, während der 3. Vorsitzende nur vertretungsberechtigt ist, wenn der 1. und der 2. Vorsitzende verhindert sind.
Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
3. Der Verein wird geleitet:
 - a) durch den Vorstand hinsichtlich der laufenden Verwaltung und der finanziellen Angelegenheiten
 - b) durch den Vereinsausschuß hinsichtlich der turnerischen, sportlichen und geselligen Aufgaben und
 - c) durch die verschiedenen Formen der Mitgliederversammlung

§ 12 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuß besteht aus:

1. den Mitgliedern des Vorstandes gemäß § 11 Absatz 1
2. den etwaigen Beitragskassieren
3. der Vereinsfrauenwartin und
4. sämtlichen Abteilungsleitern

Der Vorsitzende ist berechtigt, weitere Personen beratend an den Sitzungen teilnehmen zu lassen, wenn nicht die Mehrheit des Gremiums anderes beschließt.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes und des Vereinsausschusses

1. Der 1. Vorsitzende leitet und beaufsichtigt die Geschäfte und führt den Verein in allen Vereinsversammlungen. Vertretungsberechtigt ist der 2. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 3. Vorsitzende, gegebenenfalls dann der Nächstfolgende nach § 11 Absatz 1. Er gibt und entzieht in den Vereinsversammlungen das Wort, hat den Ordnungsruf und bringt die vorliegenden Gegenstände zur Beratung und Abstimmung.
2. Der Schriftführer erledigt die anfallenden schriftlichen Arbeiten von Vorstand und Vereinsausschuß und fertigt bei allen Sitzungen und Versammlungen Niederschriften, die vom Vorsitzenden und von ihm selbst zu unterzeichnen sind.
3. Der Finanzverwalter sorgt für ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher und begleicht die genehmigten Ausgaben. Bei der Erhebung der Mitgliedsbeiträge stehen ihm Kassiere zur Seite. Vor Rechnungslegung in der Generalversammlung muß der Finanzverwalter seine Bücher durch zwei Revisoren, die in der Generalversammlung bestellt werden, überprüfen lassen. Die Kassenunterlagen müssen ihnen rechtzeitig alljährlich zur Schlußprüfung vorgelegt werden. Die Revisoren sind berechtigt, vom Vorstand jede ihnen notwendig erscheinende Aufklärung zu verlangen. Diese darf ihnen nicht versagt werden. Die Kassenbelege sind vom 1. Vorsitzenden nachträglich gegenzuzeichnen.
4. Der Jugendleiter vertritt die jugendlichen Mitglieder.
5. Die Vereinsfrauenwartin vertritt die weiblichen Mitglieder.
6. Der Vereinsausschuß hat die Geschäftsführung und Leitung des Vereins nach innen zur Aufgabe. Er ist verpflichtet, für Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzungen und der Geschäfte, Haus und Platzordnung Sorge zu tragen. Der Vereinsausschuß kann selbständig persönliche Angelegenheiten sowie Streitigkeiten unter Mitgliedern oder Vereinsangehörigen in Erledigung bringen. Gegen die Beschlüsse des Vereinsausschusses steht die Berufung in die Mitgliederversammlung offen.
7. Über die Ausgaben des Vereins verfügen im Rahmen ihres Aufgabenbereiches:
 1. der 1. Vorsitzende bis zu einem Betrag von € 1 500.--
 2. der Vorstand bis zu einem Betrag von € 7 500.--
 3. der Vereinsausschuß bis zu einem Betrag von € 15 000. –
 4. die Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als € 15 000. –Grundstücksgeschäfte, sowie Miet- und Pachtverträge bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 14 Ausscheiden

Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vereinsausschusses bestellt dieser bis zur Generalversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung einen Vertreter. Beim Ausscheiden des 1. Vorsitzenden ist die Anberaumung einer Mitgliederversammlung notwendig.

§ 15 Beschlüsse

Zur Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist die Ladung sämtlicher und die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder dieses Gremiums notwendig. Die Beschlüsse sind mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen; bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Vorstehendes gilt auch für den Vereinsausschuß.

§ 16 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes und des Vereinsausschusses werden alle drei Jahre durch die Generalversammlung gewählt. Der 1. Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter (2. und 3. Vorsitzender) werden in geheimer schriftlicher Wahl gewählt. Bei der Wahl des 1. Vorsitzenden muß der Gewählte im ersten Wahlgang die absolute Stimmenmehrheit erhalten. Andernfalls entscheidet bei einem anschließend durchzuführenden zweiten Wahlgang eine Stichwahl mit einfacher Stimmenmehrheit zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

Die schriftliche Wahl des 2. Vorsitzenden erfolgt nach der Wahl des 1. Vorsitzenden und wird in einem Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden.

Die schriftliche Wahl des 3. Vorsitzenden erfolgt nach der Wahl des 2. Vorsitzenden und wird in einem Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden.

Die restlichen Mitglieder des Vorstandes, sowie die Mitglieder des Vereinsausschusses werden durch Handaufheben gewählt, wenn in der Generalversammlung dagegen kein Widerspruch erhoben wird.

Bei der Generalversammlung nicht persönlich anwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung von ihnen vorliegt, daß sie im Falle einer Wahl diese annehmen.

Angestellte des Vereins, das heißt Personen, die für eine Leistung bezahlt werden, können nicht in den Vorstand gewählt werden. Dies gilt nicht für Übungsleiter, die lediglich eine Aufwandsentschädigung erhalten. Angestellte können beratend im Vereinsausschuß mitwirken.

§ 17 Versammlungen

Zur Erledigung aller Vereinsangelegenheiten finden regelmäßig Versammlungen statt, in denen über die geschäftlichen und technischen Fragen beraten und beschlossen wird. Die Versammlungen gliedern sich in:

1. die Generalversammlung,
2. Mitgliederversammlungen,
3. Vorstandssitzungen und
4. Ausschußsitzungen.

Das Vereinsjahr schließt mit dem Kalenderjahr. Die Generalversammlung findet in den ersten vier Monaten des Folgejahres statt.

In der Generalversammlung ist:

- a) von den Mitgliedern des Vereinsvorstandes und des Vereinsausschusses über die Tätigkeit des Vereins im verflossenen Jahr zu berichten und Rechnung zu legen,
- b) über eine Änderung des Vereinsbeitrages für das neue Vereinsjahr zu beschließen und
- c) alle drei Jahre die Neuwahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses vorzunehmen.

Eine Mitgliederversammlung muß einberufen werden auf Beschluß des Vorstandes, des Vereinsausschusses oder wenn mindestens zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe eine solche beantragen.

Ort und Zeit, sowie Tagesordnung der Generalversammlung, wie auch einer außerordentlichen Hauptversammlung sind mindestens fünf Tage vorher durch den Anschlag im Vereinslokal und zusätzlich im Lokalteil der Tagespresse bekanntzugeben.

Die Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

Die Beschlüsse der Generalversammlung, wie auch einer Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Satzungsänderungen und Wahlen können nur vorgenommen werden, wenn diese bereits in der Einladung zur Versammlung schriftlich in die Tagesordnung aufgenommen sind. Bei Satzungsänderungen ist auch anzugeben, welche Bestimmungen der Satzung (Benennung der betreffenden Paragraphen) geändert werden sollen.

Eine Satzungsänderung kann jedoch nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Mitgliederversammlungen finden nach Erfordernis statt. Sie sind spätestens fünf Tage vorher durch Presse und Anschlag bekanntzugeben. In ihnen wird über gewöhnliche und allgemeinen interessierende Vorkommnisse mit einfacher Stimmenmehrheit (mit Ausnahme einer Versammlung nach § 19/1) beschlossen, insbesondere in Bezug auf Anschaffungen, Sportveranstaltungen, Grundstücksgeschäfte, sowie Miet- und Pachtverträge und usw.

Mitgliederversammlungen sind einzuberufen nach Erfordernissen des

§ 9 Absatz 3 (Berufung gegen Vereinsausschluß)

§ 13 Absatz 7 Satz 4

§ 17 Absatz 4

§ 19 Absatz 1

dieser Satzung.

Vorstands- und Ausschußsitzungen werden in jedem Kalenderhalbjahr bzw. je nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Gremiums dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

§ 18 Abteilungen

1. Sportbetrieb:

- a) Die Abteilungen wickeln den Übungs- und Wettkampfbetrieb nach Terminabsprache selbständig ab.
- b) Die Abteilungen halten ihre Übungsleiter dazu an, die Sportler regelmäßig auf ihre Vereinszugehörigkeit zu überprüfen, Nichtmitglieder nach dreimaligem Besuch der Übungsstunden zum Eintritt aufzufordern oder sie vom Übungsbetrieb auszuschließen.
- c) Alle Schadensfälle sind unverzüglich dem Vorstand zu melden.
- d) Alle neuen ehrenamtlich tätig werdenden Mitarbeiter sind sofort dem Vorstand zu melden und von diesem zu genehmigen.
- e) Die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen des BLSV und des DSB ist Aufgabe des Vorstandes. Der Besuch Sitzungen und Tagungen der Fachverbände ist Angelegenheit der Abteilungen.

2. Abteilungsleitung:

- a) Der Abteilungsleitung obliegt die Führung der Abteilung im Rahmen der Abteilungszuständigkeit.
- b) Die Abteilungsleitung setzt sich in der Regel zusammen aus dem Abteilungsleiter, dem Stellvertreter des Abteilungsleiters, dem Kassier und dem Jugendwart, sowie eventuell weiteren notwendigen Mitarbeitern mit festen Aufgaben.
- c) Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung für drei Jahre gewählt (gleichlaufend mit dem Verein). Die Abteilungsneuwahlen sind so rechtzeitig vor der Generalversammlung abzuhalten, daß die Abteilungsleiter in ihr bestätigt werden können. Die Wahlen sind nach § 16 der Satzung durchzuführen.

3. Abteilungsversammlungen:

- a) Die Abteilungsjahresversammlung hat vor der Generalversammlung stattzufinden.
- b) Die Abteilungsleitung kann nach Bedarf weitere Abteilungsversammlungen einberufen. Sie sind mindestens fünf Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- c) Der Abteilungsleiter hat bei Bedarf Sitzungen der Abteilungsleitung abzuhalten.

4. Selbständige Abteilungen:

Auf Antrag kann eine Abteilung mit Genehmigung des Vorstandes wirtschaftlich selbständig werden. Hierbei ist zwischen Verein und Abteilung eine der Satzung entsprechende Vereinbarung (Satzung – Finanzordnung usw) zu treffen.

§ 19 Schlußbestimmungen

Die Umgestaltung und Auflösung des Vereins oder ein Antrag auf Ausscheiden aus dem Spitzenverband muß von mindestens 1/3 sämtlicher ordentlicher Mitglieder unterschriftlich beantragt werden. Zur Beschlußfassung sind die Stimmen von mindestens 4/5 aller Mitglieder erforderlich. Das Verfahren wird in einer Mitgliederversammlung betrieben. Kommt keine Beschlußfassung zustande, ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit 2/3 Mehrheit der Stimmen beschlußfähig ist.

Im Falle einer durch satzungsgemäßen Beschluß herbeigeführten Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schechen zwecks Verwendung für Vereine im Gemeindegebiet, die den §§ 2 und 3(Satz 1 und 2) dieser Satzung entsprechen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

§ 20 Genehmigung

Vorstehende Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rosenheim in Kraft, womit alle bisherigen Satzungen ihre Gültigkeit verlieren. Eine Abschrift der Satzung ist an den BLSV e.V. zu senden.

Schechen, den 03.04.2009

Die Änderungen in den §§ 3, 13, 17 und 19 sowie der neu eingefügte §6 wurden in der Generalversammlung vom 03.04.09 vorgelesen und genehmigt. Durch Einfügen des §6 ist die Zählung der §§ in der neuen Satzung ab §7 neu; ab §7 entsprechen die §§ jeweils dem §X+1 der letzten Satzung. Die Änderungen treten nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Günther Graf
1. Vorsitzender

Karl Rast
2. Vorsitzender

Eva-Maria Kaesler
3. Vorsitzende

Richard Posch
Finanzverwalter

Volker Schmidt
Schriftführer

Brigitte Mühlbauer
Jugendleiterin